

Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und
Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-
Land

Aufgrund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBl. Schl.-

H. S. 735) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.12.2012 nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß Beschlüsse des Kreistags des Kreises Stormarn vom 14.12.2012, der Stadtvertretungen der Städte Bad Oldesloe vom 13.12.2012, Bargteheide vom 07.12.2012, Reinbek vom 13.12.2012 und Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 sowie der Amtsausschüsse der Ämter Bad Oldesloe-Land vom 07.11.2012 und Bargteheide-Land vom 12.12.2012 - im folgenden Träger genannt - durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Träger innerhalb des Kreises Stormarn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO). Es wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Stormarn“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ITV Stormarn.
- (3) Sitz des Unternehmens ist Bad Oldesloe.

- (4) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 € pro Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung = 1.089.000,00 €. Von dem Stammkapital übernehmen
- | | |
|--|------------------------|
| a) der Kreis Stormarn eine Stammeinlage von | EUR 563.000,00, |
| b) die Stadt Bad Oldesloe eine Stammeinlage von | EUR 178.000,00, |
| c) die Stadt Bargteheide eine Stammeinlage von | EUR 68.000,00, |
| d) die Stadt Reinbek eine Stammeinlage von | EUR 164.000,00, |
| e) die Stadt Reinfeld (Holstein) eine Stammeinlage von | EUR 40.000,00, |
| f) das Amt Bad Oldesloe-Land eine Stammeinlage von | EUR 30.000,00, |
| g) das Amt Bargteheide-Land eine Stammeinlage von | EUR 46.000,00. |

Die von den Trägern übernommenen Stammeinlagen sind durch Einbringung der Vermögensgegenstände der IT (Soft- und Hardware über 1.000,00 € netto), ergänzend durch Bareinlage, zu erbringen. Die genauen Werte ergeben sich aus der Anlage. Neue Mitglieder haben je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung zum Zeitpunkt des Eintritts eine Stammeinlage von 1.000,00 € zu erbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der ITV Stormarn wird zudem mit den erforderlichen Vermögensgegenständen ausgestattet. Näheres ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2012.
- (6) Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten des ITV Stormarn ist ausgeschlossen. Der ITV Stormarn haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.
- (7) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur eine Form verwendet.

§ 2

Gegenstand des ITV Stormarn

- (1) Aufgabe des ITV Stormarn ist die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IT-Services für die Träger auf Grundlage des in der Anlage beigefügten IT-Rahmenkonzeptes, welches Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den Trägern ist.
- (2) Die Träger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von dem ITV Stormarn abzunehmen.

§ 3

Organe und Fachbeirat

- (1) Organe des ITV Stormarn sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5 - 7). Zudem besitzt der ITV Stormarn einen Fachbeirat (§ 8). Der Fachbeirat ist kein Organ.

- (2) Die Mitglieder der Organe und des Fachbeirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ITV Stormarn verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird durch einen leitenden Mitarbeiter des ITV Stormarn vertreten.

- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf Dauer von 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

- (3) Der Vorstand leitet den ITV Stormarn eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der Vorstand im Rahmen der im Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 150.000 € oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 12.500 €, ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich. Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 € entscheidet der Verwaltungsrat. Es gelten für den Vorstand § 55 Abs. 2 GO bzw. § 51 Abs. 2 KrO entsprechend.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand des Vermögens - und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Träger haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Der ITV Stormarn erhält Personal von den Trägern im Wege des Teilbetriebsübergangs. Der Vorstand ist gegenüber den Beamten und Beschäftigten im Rahmen des operativen Geschäfts weisungsbefugt und ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 2 Mitgliedern je eines Trägers. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Träger für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die einem Gremium angehören, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gremium, im Falle von Bürgermeistern und Landräten spätestens mit dem Ende der Amtszeit. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des ITV Stormarn zu geben.
- (5) Die Mitglieder erhalten vom ITV Stormarn eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend § 12 EntschVO.
- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden von seinem Amt zurücktreten.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung des ITV Stormarn an anderen Unternehmen,
2. Verschmelzung und Aufhebung des ITV Stormarn,
3. wesentliche Änderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches des ITV Stormarn,
4. Beitritt weiterer Träger und Austritt von Trägern,
5. Erhöhung des Stammkapitals,
6. Änderung der Organisationssatzung,
7. Bestellung, Abberufung und Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstands,
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
9. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des ITV Stormarn,
10. Bestellung des Abschlussprüfers,
11. Feststellung des Jahresabschlusses,
12. Ergebnisverwendung,
13. Entlastung des Vorstandes,
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte und
15. wesentliche Veränderungen an dem IT-Konzept.

Im Fall der Nummern 1 bis 4 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungskörperschaften der Träger.

Im Fall der Nummern 5 bis 9 ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter (§ 5 Abs. 3 S. 2) - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des ITV Stormarn wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorstand, der den Vorsitz führt, 1 Mitglied je Träger, das vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter bestellt wird, einem Vertreter des Personalrates des ITV Stormarn und einem von den Personalräten der Träger zu bestimmenden Vertreter zusammen. Bei Bedarf können weitere sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - Schaffung einer einheitlichen Methodik in der Auswahl und Entwicklung von Projekten (Projektantrag, Kriterien zur Priorisierung),
 - Bewertung von Einzelprojekten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und den besonderen Bedürfnissen der Träger,
 - Bewertung und Herausarbeiten möglicher Synergieeffekte im Rahmen der Zusammenarbeit und Umsetzung des IT-Rahmenkonzeptes und
 - Bewertung von übergeordneten Fragen, strategische Planungen (z. B. eGovernment), Datenschutz und Datensicherheit.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von den Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden des Fachbeirates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des ITV Stormarn durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsbe-
rechtigte.

§ 10 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Der ITV Stormarn ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 28 KUVVO.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des ITV Stormarn erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des ITV Stormarn ist das Kalenderjahr.

§ 12 Anlagen

Diese Organisationssatzung hat folgende Anlagen:

IT-Rahmenkonzept
Aufstellung der Stammeinlagen

§ 12a Veröffentlichungen

- (1) Allgemeine Bekanntmachungen des ITV Stormarn werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.itv-stormarn.de bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Hierauf wird in allen lokalen Wochenzeitungen der Markt Anzeigenblatt GmbH in Stormarn hingewiesen.

- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands sowie die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des ITV Stormarn für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB, die individuelle Ausweispflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit dem Barwert sowie dem vom ITV Stormarn während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Lauf des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Lauf des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 2 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang des Jahresabschlusses des ITV Stormarn.

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit und Aufhebung des Kommunalunternehmens

- (1) Der ITV Stormarn entsteht am 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (3) Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Träger eine Vermögenseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Träger jeweils zur Deckung des Finanzbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernommenes Personal kehrt zum jeweiligen Träger zurück.